

Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts Rostock

gültig ab 01.01.2019

durch das Präsidium beschlossen am 07.12.2018

1. Teil: Besetzung der Kammern

Es werden insgesamt 20 Fachkammern gebildet, die im Einzelnen wie folgt besetzt werden:

1. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreter:

1. Ri SG Geisler
2. Ri'in SG Franken
3. Ri'in SG Dr. Grey

2. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreter:

1. Ri SG Geisler
2. Ri'in SG Franken
3. Ri'in SG Dr. Grey

3. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Lindenau

Vertreter:

1. Ri SG Dr. Mahlburg
2. Ri'in SG Kempf
3. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch

4. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Lindenau

Vertreter:

1. Ri SG Dr. Mahlburg
2. Ri'in SG Kempf
3. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch

5. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Grey

Vertreter:

1. Ri'in SG Franken
2. Dir'in SG Plate
3. Ri SG Geisler

6. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Grey

Vertreter: 1. Ri'in SG Franken
2. Dir'in SG Plate
3. Ri SG Geisler

7. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreter: 1. Ri SG Geisler
2. Ri'in SG Franken
3. Ri'in SG Dr. Grey

8. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Dr. Mahlburg

Vertreter: 1. Ri'in SG Dr. Lindenau
2. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch
3. Ri'in SG Kempf

9. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Grey

Vertreter: 1. Ri'in SG Franken
2. Dir'in SG Plate
3. Ri SG Geisler

10. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Lindenau

Vertreter: 1. Ri SG Dr. Mahlburg
2. Ri'in SG Kempf
3. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch

11. Kammer

- unbesetzt -

12. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Geisler

Vertreter: 1. Dir'in SG Plate
2. Ri'in SG Dr. Grey
3. Ri'in SG Franken

13. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Franken

Vertreter:

1. Ri'in SG Dr. Grey
2. Ri SG Geisler
3. Ri'in SG Plate

14. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Dr. Mahlburg

Vertreter:

1. Ri'in SG Dr. Lindenau
2. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch
3. Ri'in SG Kempf

15. Kammer

- unbesetzt -

16. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Kempf

Vertreter:

1. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch
2. Ri'in SG Dr. Lindenau
3. Ri SG Dr. Mahlburg

17. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Kempf

Vertreter:

1. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch
2. Ri'in SG Dr. Lindenau
3. Ri SG Dr. Mahlburg

18. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch

Vertreter:

1. Ri'in SG Kempf
2. Ri SG Dr. Mahlburg
3. Ri'in SG Dr. Lindenau

19. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Kalina

Vertreter:

1. Dir'in SG Plate
2. Ri'in SG Franken

Ab 01.02.2019

Vorsitzende Ri'in SG Franken

Vertreterin: Dir'in SG Plate

20. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreterin: Ri'in SG Franken

Für die Vertretung der Kammervorsitzenden gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Vertretungsfall tritt ein bei einer Verhinderung, der Nichterreichbarkeit und wenn die oder der Vorsitzende ausgeschlossen oder abgelehnt ist. Die Vertretung erfolgt in der jeweils festgelegten Reihenfolge.
2. Ist eine Vertretung durch die oben benannten Vertreter nicht gewährleistet, erfolgt eine Ringvertretung. Ringvertretungen beginnen mit der nächst höheren Kammernummer. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt diejenige mit der niedrigsten Nummer. Sitzt die oder der Vorsitzende mehreren Kammern vor, so richtet sich die Ringvertretung nach der niedrigeren Kammernummer; diese umfasst alle Kammern der oder des zu vertretenen Vorsitzenden.

Die 19. und 20. Kammer nehmen nicht an der Ringvertretung teil.

3. Vertritt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereits zwei andere Kammervorsitzende, so ist sie bzw. er von der Ringvertretung ausgenommen, es sei denn, es findet sich keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender, der nicht bereits zwei Vertretungen wahrnimmt.
4. Die Ringvertretung endet außer durch Dienstantritt der bzw. des Vorsitzenden mit dem Dienstantritt des ersten oder zweiten Vertreters.

2. Teil: Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

1. Kammer

1. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen eine Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden. - SF -
2. Sonstige Streitverfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können. - SV –
3. Entscheidungen in Verfahren betreffend die ehrenamtlichen Richter – ERI –

2. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Arbeitsförderung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem SGB II)

- AL -

3. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Unfallversicherung.

- U -

4. Kammer

Streitverfahren des sozialen Entschädigungsrechts

- VE -

5. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II), die am 31.12.2018 in der 5. Kammer anhängig sind

– AS –

6. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und in Nebengebieten

- die am 31.12.2018 in der 6. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- die ab dem 01.01.2019 eingehenden Verfahren mit den Endziffern 8 bis 1

- KR –

7. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Rentenversicherung ohne Verfahren in Angelegenheiten der Künstlersozialkasse

- die am 31.12.2018 in der 7. Kammer anhängigen Streitverfahren, mit Ausnahme der Streitverfahren mit den Endziffern 1 - 2
- die ab dem 01.01.2019 eingehenden Verfahren mit den Endziffern 3 – 5

- R -

8. Kammer

1. Streitverfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe

- SO -

2. Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- AY –

9. Kammer

1. Streitverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz ohne Verfahren nach § 6 a und § 6 b BKGG.

- KG –

2. Streitverfahren nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Bundeselterngeldgesetz.

- EG –

3. Streitverfahren nach § 6a und § 6b BKKG

- BK -

10. Kammer

Streitverfahren des Schwerbehindertenrechts

- SB –

11. Kammer

- unbesetzt -

12. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II)

- die am 31.12.2018 in der 12. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- die am 31.12.2018 in der 1. Kammer anhängigen Streitverfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II),
- Eingänge ab dem 01.01.2019 entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Teil 4.

- AS -

13. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II)

- die am 31.12.2018 in der 13. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- die am 31.12.2018 in der 11. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2019 entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Teil 4.

- AS -

14. Kammer

1. Streitverfahren in Angelegenheiten der Rentenversicherung

- die am 31.12.2018 in der 14. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- die am 31.12.2018 in der 7. Kammer anhängigen Streitverfahren mit den Endziffern 1 und 2
- die ab dem 01.01.2019 eingehenden Verfahren mit den Endziffern 6 – 2,

2. Streitverfahren aus dem Recht der Künstlersozialversicherung, soweit die Künstlersozialkasse selbst Beteiligter ist.

- R –

3. Streitverfahren betreffend Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV.

- BA -

15. Kammer

- unbesetzt -

16. Kammer

Streitverfahren aus dem Recht der sozialen Pflegeversicherung ausschließlich der Angelegenheit der Kapitel VII und VIII des XI. Buches des Sozialgesetzbuches

- P -

17. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten

- die am 31.12.2018 in der 17. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- die ab dem 01.01.2019 eingehenden Verfahren mit den Endziffern 2 bis 4

- KR –

18. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten

- die am 31.12.2018 in der 18. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- die ab dem 01.01.2019 eingehenden Verfahren mit den Endziffern 5 bis 7

- KR -

19. Kammer

Güteverfahren im Sinne von § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für die Sozialgerichte Rostock, Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, mit Ausnahme der aus der 13. Kammer des Sozialgerichts Rostock verwiesenen Verfahren.

- GR -

20. Kammer

Güteverfahren im Sinne von § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO für das Sozialgericht Rostock, soweit die Verfahren aus der 13. Kammer verwiesen werden.

- GR -

3. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER) einschließlich der Anträge nach § 97 Abs. 2 SGG werden als eigenständige Verfahren geführt und unmittelbar in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die alphabetische Reihenfolge. Für sie gilt die Verteilung der Geschäfte des 2. Teils quotal entsprechend. Die Zuteilung der Sachen erfolgt im Turnus abwechselnd und ausgerichtet an der Bezeichnung der Kammern in aufsteigender Reihenfolge im Wechsel 1 zu 1, entsprechend ihrem Anteil an der Endziffernzuteilung des Teils 2; soweit ein Turnus vorgesehen ist, entsprechend des Verhältnisses im Turnus nach Teil 4.
2. Für Rechtshilfeersuchen (RH) gilt die Geschäftsverteilung des 2. Teils entsprechend.
3. Für Angelegenheiten, die nicht als Klage anzusehen sind und zunächst in das allgemeine Register einzutragen sind (AR), gilt die Geschäftsverteilung des 2. Teils entsprechend.
4. Ist bereits eine - nicht erledigte - andere Hauptsache oder ein ER-Verfahren des/derselben Klägers/Klägerin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin in demselben Rechtsgebiet anhängig, so ist abweichend von den Regelungen in Teil 2 auch die neue Sache - unter Anrechnung auf den Turnus, soweit eine Verteilung im Turnus erfolgt - derselben Kammer zuzuteilen.

Werden durch Änderungen in der Geschäftsverteilung Streitverfahren einer anderen Kammer zugeordnet, gilt Satz 1 entsprechend. Maßgebend für die Zuständigkeit einer Kammer ist das jeweils älteste anhängige Verfahren.

Bei juristischen Personen und Parteien kraft Amtes als Klägerinnen gilt Satz 1 nur, wenn

beide Verfahren dieselbe Privatperson betreffen. In Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt Satz 1 zudem für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II entsprechend. Dieses gilt auch für Verfahren, in denen das Bestehen der Bedarfsgemeinschaft im Streit steht.

5. Gehen ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und das Hauptsacheverfahren am gleichen Tag ein, bestimmt das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Zuständigkeit.
6. Unter den Voraussetzungen des § 113 SGG kann ein Verfahren kammerübergreifend übernommen werden.
7. Soweit Verfahren, die nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (§ 6 Abs. 3) als erledigt gelten, fortgesetzt werden, ist die Zuständigkeit derjenigen Kammer begründet, in welcher die Austragung erfolgt ist. Ist diese Kammer für Verfahren aus diesem Rechtsgebiet nicht mehr zuständig oder existiert die Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie eine neue Sache eingetragen. Maßgebend ist das Aktenzeichen der ausgetragenen Sache.
8. Bei abgeschlossenen Verfahren, bleibt die Zuständigkeit der/des bisherigen Vorsitzenden bestehen für:
 - a) Berichtigungen des Urteils und des Tatbestandes (§§ 138, 139 SGG),
 - b) Ergänzungen des Urteils (§ 140 SGG),
 - c) Entscheidungen über Prozesskostenhilfe,
 - d) Kostengrundentscheidungen, Entscheidungen über den Gegenstandswert sowie Entscheidungen über die Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen nach § 201 Abs. 1 SGG,
 - e) sofern der/die Vorsitzende noch in demselben Rechtsgebiet tätig ist, für zurückverwiesene Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren, soweit diese nicht unter Ziffer 7 fallen.
 - f) Akteneinsichtsgesuche.

Ist der/die frühere Vorsitzende nicht mehr bei dem Sozialgericht Rostock tätig, gilt Teil 2 entsprechend. Maßgebend ist das Aktenzeichen des abgeschlossenen Verfahrens. Ist der frühere Vorsitzende nicht mehr am Sozialgericht tätig und handelt es sich um eine Angelegenheit der Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II), so ist die 12. Kammer zuständig.

Bei Antrag auf mündliche Verhandlung nach Erlass eines Gerichtsbescheides gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

9. Die Zuordnung der Streitverfahren richtet sich nach der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Folgende Streitigkeiten, deren Zuordnung sich nicht zweifelsfrei aus der Bezeichnung der Registerzeichen ergibt, sind wie folgt zu behandeln:

Unter dem Registerzeichen KR werden die nachfolgenden Streitverfahren geführt:

- a) alle Mutterschaftsgeld betreffenden Rechtsstreitigkeiten,
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (oder jeweiligen Vorgänger- oder

Nachfolgeregelungen) ergeben, soweit sie nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden.

- c) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen,
- d) Rechtsstreitigkeiten nach § 28r SGB IV, soweit es um Schadensersatzpflichten der Einzugsstelle geht.
- e) Rechtsstreitigkeiten betreffend die Beitragshöhe in der Pflegeversicherung für Mitglieder, die ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeträge selbst zu zahlen haben, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Beitragshöhe in einem gemeinsamen Beitragsbescheid ergeht (§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI).

Unter dem Registerzeichen R werden die nachfolgenden Streitverfahren geführt:

- a) Streitigkeiten nach der Satzung der Seemannskasse
- b) Streitigkeiten nach § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz
- c) Streitigkeiten nach § 6 Entschädigungsrentengesetz
- d) Streitigkeiten nach § 6 Versorgungsruhengesetz
- e) ab dem 01.01.2018 eingehende Streitigkeiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet.

- 10. Kann auch nach Nr. 9 eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, so richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach der beklagten Körperschaft oder Behörde.
- 11. Erst wenn eine Zuordnung nach den Nr. 1 bis 10 zu einer Kammer nicht möglich ist, greift die Auffangzuständigkeit der 1. Kammer ein.
- 12. Ist nach den oben angeführten Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so bestimmt das Präsidium die zuständige Kammer. Gleiches gilt bei Zweifeln über die Zuständigkeit.
- 13. Am 07.12.2018 bereits geladene und/oder anverhandelte Rechtsstreitigkeiten bleiben bei Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt, soweit der/die Vorsitzende noch in dem Rechtsgebiet tätig ist.

4. Teil: Zuordnung im Turnus

Hauptsacheverfahren mit dem Registerzeichen AS werden in der Reihenfolge des Eingangs aufsteigend auf die nachstehenden Kammern im folgenden Turnus verteilt:

12. Kammer	5 Verfahren
13. Kammer	5 Verfahren

Der Turnus für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und für Hauptsacheverfahren beginnt am 01.01.2019 neu. Die Regelung des 3. Teils Ziffer 4 bleibt unberührt.

Die nach Teil 3 Ziffer 4 und 5 zugewiesenen und aus einer anderen Kammer abgegebenen

Verfahren werden (für die abgebende und übernehmende Kammer) auf den Turnus nach Ziffer 1 und 2 angerechnet. Wird eine Zuständigkeit derselben Kammer nach Trennung von Verfahren begründet, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

5. Teil: Ehrenamtliche Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 6 SGG in der Reihenfolge der Anlage I bis III den Kammern zugeteilt.

Für die 1. bis 3., 5. bis 7., 9., 12. bis 18. Kammer gilt die Anlage I.

Für die 4. und 10. Kammer gilt die Anlage II.

Für die 8. Kammer gilt die Anlage III.

Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wird die Liste ausgehend von der Reihenfolge fortgeführt, die sie zum 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres hatte.

Finden an einem Sitzungstag unter Vorsitz desselben Richters bzw. derselben Richterin Sitzungen in mehreren Kammern statt und bestimmt sich die Zuteilung für alle Kammern nach derselben Anlage, gilt die Zuteilung einheitlich für den Sitzungstag.

2. Maßgebend für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter ist die Reihenfolge der Anlage und der Eingang der Ladungsverfügung auf der für die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zuständigen Geschäftsstelle.
3. Sind ehrenamtliche Richter nach §§ 17 Abs. 3, 60 SGG oder nach diesem Geschäftsverteilungsplan für ein Verfahren ausgeschlossen, sind sie bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen und gelten als nicht herangezogen.
4. Wird es durch die Verhinderung bereits geladener ehrenamtlicher Richter erforderlich, binnen einer Frist von bis zu 1 Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig - andere ehrenamtliche Richter zu laden, sind die nachzuladenden Richter telefonisch zu laden. Können die jeweils listennächsten Richter telefonisch nicht erreicht werden, gelten sie als verhindert. Ehrenamtliche Richter, die erst am Tag der Verhandlung herangezogen werden, gelten auch als verhindert, wenn sie den Ort der Verhandlung nicht innerhalb von 30 Minuten erreichen können.
5. Sind ehrenamtliche Richter
 - a) ausgeschlossen nach Ziffer 3 oder
 - b) verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder
 - c) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und waren ehrenamtliche Richter bereits geladen,

so gelten sie für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für sie sind für eine spätere Sitzung die noch nicht geladenen, listennächsten ehrenamtlichen Richter heranzuziehen.

Sind ehrenamtliche Richter nach Ziffer 4 kurzfristig telefonisch nicht erreichbar oder kurzfristig telefonisch geladen und verhindert, so gelten sie als nicht herangezogen.

6. In den Fällen der Ziffer 5 Satz 1 ist bei der nächsten Heranziehung nach Ziffer 2 in der Reihenfolge der Heranziehung mit den nächsten, noch nicht geladenen ehrenamtlichen

Richtern fortzufahren, die in der Reihenfolge der Anlage auf die verhinderten ehrenamtlichen Richter folgen. Bereits zuvor nach Ziffer 4 herangezogene ehrenamtliche Richter sind dabei in der Reihenfolge der Heranziehung einmal auszulassen.

7. Scheiden ehrenamtliche Richter aus, so treten künftig an ihre Stelle auf der Heranziehungsliste die für sie neuberufenen ehrenamtlichen Richter.
8. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziffer 1 Satz 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Plate

Franken

Geisler

Dr. Mahlburg

Anlage I**A. Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten gemäß § 12 Abs. 2 SGG
(AL, AS, BA, BK, KR, U, R, P, EG, KG)****a) Kreis der Versicherten**

1. Christian Rohr
2. Dr. Gerda Apel ausgeschlossen in den Sachgebieten mit den Registerzeichen
 - AL
 - AS
3. Christian Becker
4. Katrin Annas
5. Anke Wilken
6. Manuela Möller
7. Birgit Schumacher ausgeschlossen in den Sachgebieten mit den Registerzeichen
 - AL
 - AS
8. Bärbel Koper
9. Benno Keitel
10. Nico Goldammer
11. Frank Schumacher ausgeschlossen in
 - Sachgebieten mit den Registerzeichen KR und P
 - in allen anderen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren eine Krankenkasse beteiligt ist
12. Marita Böhme
13. Carmen Kniebel
14. Reinhard Eichholz
15. Sigrid Rehmus
16. Kerstin Roggensack
17. Marikka Kurzenberg
18. Ulrich Lehmann
19. Barbara Brehm
20. Manfred Rittgarn
21. Peter Spanowski
22. Karin Nagel ausgeschlossen in
 - den Sachgebieten mit den Registerzeichen KR und P
 - allen anderen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren eine Krankenkasse beteiligt ist
23. Willi Kaiser
24. Frank Müller-Alm ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren der Landkreis Vorpommern-Rügen beteiligt ist
25. Jean Slomski

- 26. Gesine Loock
- 27. Wilfried Kändler
- 28. Silke Thies
- 29. Hartmut Naumann

- 30. Angelika Pillkun
ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen anderen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren der Landkreis Rostock beteiligt ist
- 31. Regina Bornemann
- 32. Bärbel Schade
- 33. Gabriela Brosche
- 34. Anita Reinbach
- 35. Michael Prillwitz
- 36. Felix Reisenberg
- 37. Karla Libera
- 38. Thomas Külberg
- 39. N.N.
- 40. Matthias Brehm
- 41. Lothar Reichl
- 42. Gerd Methling
- 43. Hans-Peter Mohn
- 44. Matthias Kopplin
- 45. Günter Kasper

b) Kreis der Arbeitgeber

- 1. Kai Dienemann
ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Hansestadt Rostock beteiligt ist
- 2. Janette Heidenreich
- 3. Daniela Hock
ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Hansestadt Rostock beteiligt ist
- 4. Hans-Dieter Reinschütz
ausgeschlossen in
 - dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
 - allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Landkreis Rostock beteiligt ist

5. Dagmar Philipp

6. Dr. Kristin von der Oelsnitz

ausgeschlossen in

- dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS

7. Monika Mätsch

ausgeschlossen in

- dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
- allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren ein Sozialhilfeträger oder der Landkreis Rostock beteiligt ist

8. Elke Brunotte

ausgeschlossen in

- dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
- allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren ein Sozialhilfeträger oder der Landkreis Rostock beteiligt ist

9. Katja Fischer

10. Birgitt Greinke

11. Sven Köppen

12. Gisela Karmann

13. Dr. Karin Schmidt

14. Birger Schnell

15. Ute Lindloff

16. Robert Stach

ausgeschlossen in

- dem Sachgebiet mit dem Registerzeichen AS
- allen Sachgebieten, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Hansestadt Rostock beteiligt ist

17. Dr. Katrin Puchert

18. Ralf Schwemer

19. Michaela von Oesen

20. Manuela Nieber

21. Annett Czybulka

22. Heino Büchner

23. Sabine Sass

24. Marlies Töller

ausgeschlossen in Sachgebieten mit den Registerzeichen

- AL
- AS

25. Jenny Friesecke

26. Andree Annies

27. Michaela Weber

28. Andreas Doege

29. Tom Scheffler
30. Volker Eickfeldt
31. Ina Strohwald
32. Jürgen Heinen
33. Andrea Orth
34. Gerhard Rühse
35. Marita Ickert
36. Mathias Köhn
37. Peter Schultze
38. Marion Mai
39. Angelika Andresen
40. Stephan Szancsik
41. N.N.
42. Gabriela Verchow
43. Susanne Brüning
44. Christian Edler
45. Gabriela Wirth

Anlage II

B. Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Rechts behinderter Menschen (SB und V/VS)

a) Mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen

1. Jutta Hinterland ausgeschlossen, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Hansestadt Rostock beteiligt ist
2. Beate Klänhammer ausgeschlossen, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren die Hansestadt Rostock beteiligt ist
3. Sandor Neels
4. Marianne Chill
5. Ralf-Peter Damrau
6. Dana Ribbe
7. Christel Weber
8. Ilona Böhm ausgeschlossen, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren ein Rentenversicherungsträger beteiligt ist
9. Norbert Lüdde

b) Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen und Versicherte

1. Christa Lebermann
2. Gisela Wichert ausgeschlossen, soweit am Sitzungstag in mindestens einem Verfahren das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist
3. Manfred Waldera
4. Barbara Relitz
5. Darina Dieckmann
6. Hans-Heinrich Erke
7. Karl-Heinz Zachert
8. Stefan Elsner
9. Maik Stahlberg

Anlage III

Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SO, AY)

Vertreter der Kreise und der kreisfreien Städte

1. Knut Cremer
2. Reinhard Bartels
3. Carola Finkbeiner
4. Andrea Zittlau
5. Sebastian Wulff
6. Marion Josko
7. Uwe Burckardt
8. Monika Haacker
9. Jutta Reinders
10. Peter Jensen